

21/SN-43/ME 1 von 1 E

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 07/5451

A. Z.: S - 184/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

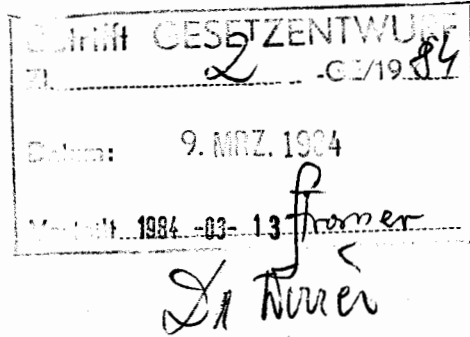
Betreff:

Zum Schreiben vom

28. Februar 1984

A. Z.:

Wien, am



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird, mit der Bitte um Kenntnissnahme zu überreichen.

25 Beilagen



Für den Generalsekretär:

Jr. Schuberth

ABSCHRIFT**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

A.Z.: S - 184/Sch

Zum Schreiben vom 12. Jänner 1984

Zur Zahl GZ 62.542/6-15/83

Wien, am 1984

Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mitzuteilen, daß sie gegen den vorgesehenen Entfall des § 10 Abs. 4 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeihilfe des Bundes für Praktikanten keinen Einwand erhebt. Es wäre nicht einzusehen, eine finanzielle Regelung zugunsten der Praktikanten aufrechtzuerhalten, wenn die Begründung dafür weggefallen ist.

Außerdem spricht sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern gegen den im Begleitschreiben des Ministeriums genannten Antrag der Studienkommission an der Veterinärmedizinischen Universität Wien aus, die Ausschlußfristen vom Studium nach dem 18. bzw. 25. Semester (§ 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 des Gesetzes) zu streichen. Die Studienordnung sollte nicht unnötigen Verlängerungen des Studiums Raum geben, vielmehr müßte getrachtet werden, das Studium zu straffen. In diesem Zusammenhang ist auf den großen Zulauf von Studenten zum Studium der Veterinärmedizin und auf die begrenzten Anstellungsmöglichkeiten bzw. Berufsmöglichkeiten der Absolventen hinzuweisen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. i. V. GKR. DIERSAUM

Der Generalsekretär:

gez. Dr. BRANDSTÄTER

